



Rundschreiben Nr. 1/2026 – Steuern

ausgearbeitet von: Dr. Johanna Wieser, Dr. Daniel Mayr, Dr. Lukas Aichner

Bruneck, 12.01.2026

Haushaltsgesetz 2026

(Gesetz Nr. 199 vom 30.12.2025 – veröffentlicht im Amtsblatt der Republik am 30.12.2025)

Pünktlich zum Jahreswechsel wurde das Haushaltsgesetz 2026 genehmigt - verschiedene gesetzliche Maßnahmen für das Jahr 2026 in den Bereichen Steuern, Arbeit und Soziales wurden neu eingeführt bzw. abgeändert, abgeschafft oder verlängert.

In diesem Zusammenhang haben wir die relevantesten steuerlichen Änderungen des Haushaltsgesetzes 2026 zusammengefasst.

Inhaltsverzeichnis

1.	Progressionsstufen IRPEF	2
2.	Leistungsprämien und Dividenden für Mitarbeiter	3
3.	IRPEF-Befreiung für Landwirte auch für 2026	3
4.	Kurzzeitvermietung für touristische Zwecke	4
5.	Steuerabsetzbeträge für Bausanierungen, energetische Sanierungen und Möbelbonus	4
6.	Pauschalsystem („ <i>regime forfetario</i> “) – höheres Limit der Einkünfte aus unselbständiger Arbeit auch für 2026	6
7.	Begünstigte Zuweisung von Betriebsgütern an Gesellschafter	7
8.	Privatisierung betrieblich genutzter Immobilien für Einzelunternehmer	7
9.	Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Anlagegütern und Beteiligungen	7
10.	Freikauf von Reserven unter Steueraussetzung	8
11.	Dividenden und Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Aktien und Beteiligungen	8
12.	Aufwertung von Beteiligungen – Ersatzsteuer erhöht auf 21%	9
13.	Hyperabschreibung ab 2026	10
14.	Steuerguthaben für Investitionen 4.0 für pauschalisierte Landwirte	11
15.	Förderung Sabatini-ter auch für 2026 und 2027	11
16.	Sonstige Neuerungen für das Jahr 2026	11



1. Progressionsstufen IRPEF

(Haushaltsgesetz 2026, Art. 1, Abs. 3-4)

Die bereits bestehenden drei Progressionsstufen für die Einkommenssteuer IRPEF bleiben für das Jahr 2026 gleich, wobei der Steuersatz der mittleren Stufen (von 28.000 bis 50.000 Euro) um 2%, von 35% auf 33%, herabgesetzt wird. Es kommt dadurch zu einer Steuereinsparung von maximal 440 Euro.

Einkommen	IRPEF-Satz
bis 28.000 Euro	23%
von 28.000 bis 50.000 Euro	33% ~~35%~~
ab 50.000 Euro	43%

Gegenfinanziert wird die Maßnahme durch die Kürzung der Steuerabsetzbeträge in Höhe von 440 Euro bei Personen mit einem Einkommen von mehr als 200.000 Euro. Betroffen sind alle Absetzbeträge im Ausmaß von 19% (ausgenommen Gesundheitskosten), die Absetzbeträge für freiwillige Zuwendungen an politische Parteien und für gezahlte Versicherungsprämien für Naturkatastrophen.

Zur Erinnerung: mit dem Haushaltsgesetz 2025 wurden wesentliche Einschränkungen bei den Absetzbeträgen für Steuerzahler mit einem steuerpflichtigen Gesamteinkommen von mehr als 75.000 Euro eingeführt.

Betroffen sind Absetzbeträge für Wiedergewinnungsarbeiten und energetische Sanierung, freiwillige Zuwendungen und alle Ausgaben, für die ein Absetzbetrag in Höhe von 19% zusteht.

Davon ausgenommen sind lediglich:

- die absetzbaren Kosten für medizinische Leistungen, welche nicht von den Einschränkungen betroffen sind und weiterhin ohne Limit in der Steuererklärung abgesetzt werden können;
- in den Vorjahren (bis zum 31.12.2024) entstandene Steuerabsetzbeträge für Wiedergewinnungsarbeiten, Energiesparmaßnahmen;
- die Steuerabsetzbeträge der Passivzinsen für Hypothekendarlehen für den Kauf oder Bau der Hauptwohnung, welche vor dem 31.12.2024 abgeschlossen wurden;
- Beitragszahlungen an Versicherungen, bei welchen der Vertrag vor dem 31.12.2024 abgeschlossen wurde.

Die Einschränkung sieht ein Limit der Steuerabsetzbeträge von maximal 14.000 Euro vor. Bei einem steuerpflichtigen Gesamteinkommen von mehr als 100.000 Euro wird dieses Limit auf 8.000 Euro herabgesetzt. Zudem muss berücksichtigt werden, ob der Steuerzahler zu Lasten lebende Kinder hat oder nicht. Um diesen Höchstbetrag von 14.000 bzw. 8.000 Euro voll ausschöpfen zu können, muss

der Steuerzahler mindestens 3 zu Lasten lebende Kinder (der Ehepartner zählt nicht) haben, ansonsten wird dieser Höchstbetrag nochmals reduziert.

Steuerpflichtiges Einkommen	Höchstbetrag ohne Kinder	Höchstbetrag mit einem Kind	Höchstbetrag mit zwei Kinder	Höchstbetrag mit 3 Kindern oder mehr
> 75.000 und ≤ 100.000	7.000	9.800	11.900	14.000
> 100.000	4.000	5.600	6.800	8.000

2. Leistungsprämien und Dividenden für Mitarbeiter

(Haushaltsgesetz 2026, Art. 1, Abs. 7-13)

Die Ersatzsteuer auf **Leistungsprämien** bis zu einem Betrag von 5.000 Euro (bisher 3.000 Euro) wird für die Jahre 2026 und 2027 von bisher 5% auf 1% herabgesetzt. Voraussetzung dafür ist unverändert, dass der Mitarbeiter im Vorjahr ein Einkommen aus unselbständiger Arbeit von nicht mehr als 80.000 Euro hatte.

Anstelle von Leistungsprämien ist es auch möglich, den Mitarbeitern die Ergebnisprämien in Form von einer Beteiligung am Gesellschaftskapital zu gewähren. Im Jahr 2026 ausgezahlte **Dividenden** an Mitarbeiter aufgrund der Beteiligung am Kapital müssen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro nur zu 50% besteuert werden.

Beschränkt für das Jahr 2026 ist weiters eine Pauschalbesteuerung von 5% auf die kollektivvertraglichen **Lohnerhöhungen** im Privatsektor vorgesehen (und zwar aufgrund von Abkommen, die in den Jahren 2024 bis 2026 abgeschlossen wurden). Die Steuerbemessungsgrundlage im Jahr 2025 darf jedoch den Betrag von 33.000 Euro nicht überschreiten.

3. IRPEF-Befreiung für Landwirte auch für 2026

(Haushaltsgesetz 2026, Art.1, Abs. 15)

Für das Jahr 2026 werden die gestaffelten IRPEF-Freibeträge für die Eigentums- und die landwirtschaftlichen Einkünfte verlängert, die von beruflichen Landwirten (IAP – „imprenditori agricoli professionali“) und selbstbewirtschaftenden Landwirten (CD – „coltivatori diretti“) erklärt werden. Voraussetzung ist die Eintragung in die landwirtschaftliche Sozialversicherung.

Die Freibeträge (für Grund- und landwirtschaftliche Einkünfte zusammen) betragen:

- 100% bis zu 10.000 Euro (vollständige Steuerbefreiung),
- 50% für den Teil zwischen 10.000 und 15.000 Euro,
- keine Befreiung über 15.000 Euro.

Nicht von dieser Steuervergünstigung profitieren können landwirtschaftliche Personen- oder Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die zwar als hauptberufliche Landwirte gelten, jedoch ein Einkommen aus gewerblicher Tätigkeit generieren, auch wenn sie für die Besteuerung laut Katastererträgen optiert haben.

4. Kurzzeitvermietung für touristische Zwecke

(Haushaltsgesetz 2026, Art.1, Abs. 17)

Ab 2026 gilt bei der kurzfristigen Vermietung mehrerer Immobilien für touristische Zwecke, dass die daraus erzielten Einkünfte **ab der dritten Immobilie** als Einkünfte aus einer **unternehmerischen Tätigkeit** gelten und somit die Pflicht zur **Anmeldung einer MwSt-Position** besteht. Bisher war dies erst ab der fünften Immobilie der Fall. Zusätzlich zur Anmeldung der MwSt-Position fallen auch **Sozialabgaben** für die Einkünfte dieser Tätigkeit an, wenn nicht bereits eine andere obligatorische Sozialversicherung besteht (z. B. bei Arbeitnehmern).

Zur Erinnerung: Als **kurzfristige Vermietungen** gelten Mietverträge über Wohnimmobilien mit einer Dauer von **höchstens 30 Tagen**. Dazu zählen auch Verträge, die zusätzliche Leistungen wie die Bereitstellung von Bettwäsche und die Reinigung der Räumlichkeiten umfassen. Diese Verträge werden von natürlichen Personen außerhalb einer gewerblichen Tätigkeit abgeschlossen, entweder direkt oder über Immobilienvermittler bzw. Betreiber von Online-Plattformen.

Für diese Verträge kann die **Pauschalsteuer („cedolare secca“)** mit einem **Steuersatz von 26%** angewendet werden. **Eine Ausnahme gilt für eine einzige Immobilie**, die der Steuerpflichtige in der Steuererklärung ausdrücklich benennt. Für diese kann weiterhin der **ermäßigte Steuersatz von 21%** angewendet werden.

5. Steuerabsetzbeträge für Bausanierungen, energetische Sanierungen und Möbelbonus

(Haushaltsgesetz 2026, Art.1, Abs. 22)

Die Steuerabsetzbeträge für Bausanierungen und energetische Sanierungen können auch 2026 wie im Jahr 2025 beansprucht werden. Weiterhin ist zwischen Baumaßnahmen an der Hauptwohnung und solchen an Zweitwohnungen zu unterscheiden: für die **Hauptwohnung gilt ein Absetzbetrag von 50%**, für **Zweitwohnungen ein reduzierter Satz von 36%**.

Der **Möbelbonus** für Ausgaben bis zu 5.000 Euro, der im Zuge von Wiedergewinnungsarbeiten an Wohnungen gewährt wird, wurde für das Jahr 2026 verlängert. Voraussetzung für die Nutzung des Möbelbonus ist, dass die Wiedergewinnungsarbeiten nicht vor dem 01.01.2025 begonnen wurden. Lediglich für den Möbelbonus gilt weiterhin ein einheitlicher Absetzbetrag von 50%, ohne Unterscheidung zwischen Haupt- und Zweitwohnung.

Der Steuerabzug für Arbeiten zum Abbau architektonischer Barrieren in Höhe von 75% wurde hingegen nicht verlängert und ist mit Ende 2025 ausgelaufen. Ebenso wird daran erinnert, dass bereits seit 2025 der Austausch der Heizungsanlage durch einen ausschließlich mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkessel von jedem Steuerabzug ausgeschlossen ist. Ebenfalls bereits seit dem Jahr 2025 nicht mehr anwendbar ist der sogenannte „Grünbonus“.

Voraussetzungen für den erhöhten Absetzbetrag von 50%

Der erhöhte Absetzbetrag von 50% für Bausanierungen und energetische Sanierungen steht nur den Eigentümern der Baueinheiten zu, sofern diese als Hauptwohnung genutzt werden.

Hinsichtlich des Eigentumsrechts wurde im Juni 2025¹ geklärt, dass auch das nackte Eigentum, ein Erbbaurecht oder ein anderes dingliches Recht (Fruchtgenuss, Wohnrecht oder Nutzungsrecht) ausreicht, sofern dieses im Grundbuch eingetragen ist. Die Eigentumsvoraussetzung muss bei Beginn der Bauarbeiten erfüllt sein oder zum früheren Zeitpunkt, zu dem Ausgaben getätigt werden (z.B. bei Anzahlungen).

Zusätzlich muss die Wohnung vom Eigentümer oder seinen Familienangehörigen als Hauptwohnung genutzt werden. Diese Voraussetzung muss spätestens bei Beendigung der Umbauarbeiten erfüllt sein.

Definition der Hauptwohnung

Als Hauptwohnung gilt jene Wohnung, in welcher der Eigentümer oder seine Familienangehörigen ihren ständigen Aufenthalt haben. Es genügt, wenn auch nur ein Familienangehöriger dort seinen ständigen Aufenthalt hat.

Hat der Eigentümer zwei Wohnungen – eine als seine eigene Hauptwohnung, die andere als Hauptwohnung eines Familienangehörigen –, kann nur die vom Eigentümer selbst bewohnte Wohnung für den erhöhten Absetzbetrag berücksichtigt werden. Für die andere Wohnung gilt der normale Absetzbetrag von 36%.

Ausschluss vom erhöhten Absetzbetrag

Vom erhöhten Absetzbetrag von 50% ausgeschlossen sind Ausgaben, die von Familienangehörigen getätigt werden, welche ihren Wohnsitz in der Wohnung des Eigentümers haben. Für diese gilt nur der normale Absetzbetrag von 36%.

Gleiches gilt für Wohnungen, die aufgrund eines Miet- oder Leihvertrages genutzt werden: Auch in diesen Fällen steht nur der verminderte Absetzbetrag von 36% zu.

¹ Rundschreiben der Einnahmenagentur Nr. 89/E vom 19.06.2025

Einkommensbezogene Kürzung der Ausgaben

Für getragene Kosten seit dem Jahr 2025² steht den Steuerpflichtigen mit Gesamteinkommen³ von mehr als 75.000 Euro nur mehr ein begrenzter Plafond zur Verfügung, in welchem die anteiligen jährlichen Ausgaben eingestellt werden. Dabei wurden die folgenden Höchstbeträge der Absetzbarkeit der Sonderausgaben vorgesehen⁴ die je nach Vorhandensein von **zu Lasten lebenden Kindern** variieren:

Steuerpflichtiges Einkommen	Höchstbetrag ohne Kinder	Höchstbetrag mit einem Kind	Höchstbetrag mit zwei Kindern	Höchstbetrag mit 3 Kindern oder mehr
> 75.000 und ≤ 100.000	7.000	9.800	11.900	14.000
> 100.000	4.000	5.600	6.800	8.000

Beispiel: ein Steuerpflichtiger ohne Kinder zu Lasten, mit einem Einkommen von mehr als 100.000 Euro, hat nur jährliche Ausgaben bis zu 4.000 Euro zur Verfügung, auf die er die vorgesehenen Steuerabsetzbeträge berechnen kann. Bei Wiedergewinnungsarbeiten der Hauptwohnung mit Erreichen der maximalen Ausgabenschwelle von 96.000 Euro, dürfen also nicht mehr jährlich 4.800 Euro abgeschrieben werden (50% von 9.600 Euro), sondern jährlich nur mehr 2.000 Euro (50% berechnet auf den vorgesehenen Höchstbetrag von 4.000 Euro).

6. Pauschalsystem („regime forfetario“) – höheres Limit der Einkünfte aus unselbständiger Arbeit auch für 2026

(Haushaltsgesetz 2026, Art. 1, Abs. 27)

Als Voraussetzung für die Anwendung des Pauschalsystems („regime forfetario“) galt bis 2024, dass die betreffende Person im Vorjahr der Anwendung des Regimes ein Lohn Einkommen von höchstens 30.000 Euro beziehen durfte. Diese Schwelle wurde mit dem Haushaltsgesetz 2025 beschränkt für das Jahr 2025 auf 35.000 Euro erhöht. Dieses höhere Limit wurde mit dem Haushaltsgesetz 2026 für ein weiteres Jahr bestätigt. Somit kann im Jahr 2026 das Pauschalssystem angewandt werden, wenn im Jahr 2025 ein **Lohn Einkommen von nicht mehr als 35.000 Euro** erzielt wurde.

² Laut den zeitlichen Übergangsbestimmungen sind die bis 31. Dezember 2024 getätigten Ausgaben ausgeschlossen, die in jährlichen Teilbeträgen beansprucht werden – für Wiedergewinnungsarbeiten und energetische Sanierungen, welche bis Ende 2024 getätigt wurden, ergeben sich also keine Einschränkungen.

³ Einschließlich Mieterträge mit „cedolare secca“, pauschalbesteuertes Einkommen „forfetario“, inkl. ACE-Anteil bei Anwendung des zweijährigen Konkordats hat man auf das effektive Einkommen Bezug zu nehmen.

⁴ Darunter fallen neben den Ausgaben für Wiedergewinnungsarbeiten und energetische Maßnahmen auch die Spenden und die meisten Ausgaben, für welche der Absetzbetrag von 19% vorgesehen ist – mit Ausnahme der medizinischen Leistungen, Brillen, Medikamente.

7. Begünstigte Zuweisung von Betriebsgütern an Gesellschafter

(Haushaltsgesetz 2026, Art.1, Abs. 35-40)

Nicht direkt betrieblich genutzte Liegenschaften und in öffentliche Register eingetragene Güter (bspw. Autos) von Gesellschaften, können bis zum 30.09.2026 an die Gesellschafter begünstigt abtreten oder zugewiesen werden.

Die Zuweisung der Liegenschaften kann zu den aufgewerteten Katasterwerten erfolgen (diese liegen in der Regel weit unter den Marktwerten) und der Mehrerlös kann mit einer reduzierten Ersatzsteuer von 8% freigekauft werden. Wird anstelle des Verkaufs eine Zuweisung vorgenommen, können Reserven unter Steueraussetzung durch Zahlung einer Ersatzsteuer von 13% aufgelöst werden.

Innerhalb 30.09.2026 müssen 60% der Ersatzsteuer gezahlt werden, die restlichen 40% sind bis zum 30.11.2026 zu zahlen. Die Zuweisung kann nur an jene Gesellschafter gemacht werden, die zum 30.09.2025 im Buch der Gesellschafter eingetragen waren. Die proportionale Registergebühr wird auf die Hälfte reduziert und die Hypothekar- und Katastersteuer wird als Fixgebühr berechnet.

8. Privatisierung betrieblich genutzter Immobilien für Einzelunternehmer

(Haushaltsgesetz 2026, Art.1, Abs. 41)

Einzelunternehmer können bis zum 31.05.2026 betrieblich genutzte Liegenschaften steuerlich begünstigt ins Privatvermögen überführen. Die Begünstigung betrifft in diesem Fall die betrieblich und direkt für die eigene Tätigkeit genutzten Immobilien, welche bereits am 30.09.2025 im Besitz des Einzelunternehmers waren. Der Unternehmer muss am 01.01.2026 noch aktiv tätig gewesen sein. Für die Privatisierung ist eine Ersatzsteuer von 8% des Mehrerlöses (auf Grundlage der aufgewerteten Katasterwerte) zu entrichten. Innerhalb 30.11.2026 müssen 60% der Ersatzsteuer gezahlt werden, die restlichen 40% sind dann innerhalb 30.06.2027 zu zahlen.

9. Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Anlagegütern und Beteiligungen

(Haushaltsgesetz 2026, Art.1, Abs. 42-43)

Mit dem Haushaltsgesetz 2026 wurde die Möglichkeit **abgeschafft**, Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Anlagegütern und Beteiligungen (welche mehr als 3 Jahre im Betrieb gehalten wurden), steuerrechtlich auf maximal 5 Jahre aufzuteilen. Diese Neuerung gilt für alle Verkäufe ab dem 01.01.2026 wodurch die Veräußerungsgewinne zur Gänze im Jahr des Verkaufes versteuert werden müssen. Die laufenden Aufteilungen von Veräußerungsgewinnen aus den Vorjahren sind nicht betroffen und können normal fortgeführt werden. Weiterhin möglich ist die Aufteilung von Veräußerungsgewinnen, die beim Verkauf eines Betriebes oder eines Betriebszweigs erzielt werden, falls dieser für mindestens 3 Jahre gehalten wurde.

10. Freikauf von Reserven unter Steueraussetzung

(Haushaltsgesetz 2026, Art.1, Abs. 44-45)

Bereits im Vorjahr wurde die Möglichkeit vorgesehen, Rücklagen unter Steueraussetzung (unter anderem auch Aufwertungsrücklagen) mittels Zahlung einer Ersatzsteuer freizustellen. Diese Maßnahme wird mit dem Haushaltsgesetz 2026 erneut gewährt. Die Reserven müssen bereits **zum 31. Dezember 2024 in der Bilanz ausgewiesen** sein und müssen **zum 31.12.2025 noch bestehen**. Deren Freistellung darf in der Steuererklärung für 2025 ganz oder teilweise vorgenommen werden. Für den Freikauf ist eine **Ersatzsteuer von 10%** zu entrichten, welche in vier Jahresraten zinslos gezahlt werden muss. Bei einer zukünftigen Ausschüttung dieser Reserven bringt der erfolgte Freikauf einen Steuervorteil von 14% für Kapitalgesellschaften und je nach Einkommen bis zu 33% für Personengesellschaften und Einzelunternehmer.

11. Dividenden und Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Aktien und Beteiligungen

(Haushaltsgesetz 2026, Art.1, Abs. 51-55)

Nach über 20 Jahren wird die bisherige Regelung der nahezu vollständigen Steuerbefreiung für Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Aktien und Beteiligungen an zusätzliche Mindestvoraussetzungen geknüpft.

Nachfolgend ein Überblick über die neuen Regelungen, gegliedert nach Rechtsform des Beteiligungsinhabers.

a) Kapitalgesellschaften (GmbH, AG)

Dividenden

Bisher konnten Kapitalgesellschaften beim Bezug von Dividenden eine Steuerbefreiung von 95% beanspruchen – unabhängig von der Beteiligungshöhe. Die effektive Steuerbelastung (IRES) betrug also nur rund 1,2% ($5\% \times 24\%$).

Für ab dem Jahr 2026 beschlossene Gewinnausschüttungen gilt diese 95%-Steuerbefreiung nur noch, wenn **eine** der folgenden Voraussetzungen erfüllt wird:

- Beteiligungsquote von mindestens 5% am Gesellschaftskapital, **oder**
- Steuerrechtlich anerkannter Wert der Beteiligung von mindestens 500.000 Euro.

Veräußerungsgewinne

Eine ähnliche Regelung gilt für Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Aktien und Beteiligungen, die ab dem 01.01.2026 erworben werden.

In diesen Fällen ist bei Vorhandensein der bereits bisher notwendigen PEX-Voraussetzungen⁵ zusätzlich **einer** der oben genannten Schwellenwerte einzuhalten, damit ein erzielter Veräußerungsgewinn bei der Kapitalgesellschaft nur **zu 5% der Besteuerung** unterliegt.

Veräußerungsverluste sind hingegen steuerlich nicht absetzbar. Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch auch, dass Veräußerungsverluste aus Beteiligungen, welche die genannten Voraussetzungen (PEX oder einen der neuen Schwellenwerte) nicht erfüllen, steuerlich voll absetzbar sind.

Übergangsregelung: Für Beteiligungen, die vor dem 01.01.2026 erworben wurden, gelten die neuen Schwellenwerte nicht.

b) Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Dividenden

Dieselbe Einschränkung gilt auch für Dividenden, die von Einzelunternehmen und Personengesellschaften bezogen werden. Wird einer der neuen Schwellenwerte (Beteiligungsquote von 5% oder steuerrechtlich anerkannter Beteiligungswert von 500.000 Euro) eingehalten, gilt weiterhin eine Besteuerung im Ausmaß von 58,14%.

Veräußerungsgewinne

Bei den Veräußerungsgewinnen ist zwischen Einzelunternehmen und Personengesellschaften zu unterscheiden. Für die Beanspruchung einer teilweisen Steuerbefreiung sind zwar für beide die PEX-Voraussetzungen und einer der neuen Schwellenwerte einzuhalten, allerdings unterscheidet sich das Besteuerungsausmaß:

- **Einzelunternehmen:** Besteuerung von 58,14%
- **Personengesellschaften:** Besteuerung von 49,72%

12. Aufwertung von Beteiligungen – Ersatzsteuer erhöht auf 21%

(Haushaltsgesetz 2026, Art.1, Abs. 144)

Die Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen von Privatpersonen wurde bereits ab 2025 als fester Bestandteil ins Steuerrecht aufgenommen und gilt somit auch für das Jahr 2026. Die Regelung sieht vor, dass Privatpersonen die steuerlich anerkannten Anschaffungskosten von Baugrundstücken, landwirtschaftlichen Grundstücken sowie von Beteiligungen an Gesellschaften durch die Zahlung einer Ersatzsteuer von 18% erhöhen bzw. freikaufen können. Man erzielt dadurch den Vorteil, dass im Falle eines Verkaufes der steuerliche Veräußerungsgewinn entsprechend herabgesetzt wird und so die Steuerbelastung gesenkt wird. Für die **Aufwertung von Beteiligungen** wurde die Ersatzsteuer mit dem Haushaltsgesetz 2026 **auf 21% erhöht**, wodurch diese Möglichkeit

⁵ Art. 87 DPR 917/1986 => Beteiligung als Teil des Anlagevermögens, Haltedauer mindestens 12 Monate, keine Ansässigkeit in einem Niedrigsteuerland und effektive Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit

zunehmend uninteressant für den Steuerzahler wird. Die Ersatzsteuer wird nämlich auf den gesamten Wert laut Schätzung gezahlt, während die „normale“ Steuer von 26% nur auf den erzielten Mehrerlös zu entrichten ist. Die Schätzung wird zum 01.01.2026 gemacht und Zahlung der Ersatzsteuer muss innerhalb 30.11.2026 erfolgen. Die Ersatzsteuer für die Aufwertung von Grundstücken bleibt weiterhin bei 18%.

13. Hyperabschreibung ab 2026

(Haushaltsgesetz 2026, Art.1, Abs. 427-437)

Die mit dem Haushaltsgesetz 2026 eingeführte Hyperabschreibung ersetzt ab dem 01.01.2026 die bisher gewährten Steuerguthaben für Investitionen in Güter laut Industrie 4.0 und 5.0. Anstelle eines Steuerguthabens können die Kosten für eine Investition um ein Mehrfaches des tatsächlichen Betrages für die Steuerberechnung geltend gemacht werden, wodurch die Steuerbemessungsgrundlage sinkt. Freiberufler sind von der Begünstigung ausgenommen, da die Förderung nur jenen zusteht, die ein Einkommen aus einer gewerblichen Tätigkeit haben.

Gefördert werden:

- Investitionen in materielle und immaterielle Güter laut Anhang IV und V des Haushaltsgesetzes 2026 (entspricht zum Großteil den vorherigen geförderten Investitionen laut Industrie 4.0 mit einigen Ergänzungen wie zum Beispiel Güter und Software für die Cybersicherheit oder für künstliche Intelligenz),
- Investitionen in Anlagen für die Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen zum Eigenverbrauch (bspw. Photovoltaikanlagen).

Im Gegensatz zur vorherigen Förderung wurde als Voraussetzung eingeführt, dass die **Güter und Anlagen in der EU oder in einem EWR-Staat (Island, Lichtenstein, Norwegen) hergestellt werden** müssen! Hierfür muss eine entsprechende Bestätigung über die Herkunft der angekauften Güter vorliegen, damit die Förderung beansprucht werden kann. Die Module für die Photovoltaikanlagen müssen weiterhin in der EU hergestellt werden.

Die Höhe der zustehenden Hyperabschreibung ist wie folgt gestaffelt:

Investitionsbetrag	Zusätzliche Abschreibung
Bis 2,5 Mio. Euro	180%
2,5 Mio. Euro bis 10 Mio. Euro	100%
10 Mio. Euro bis 20 Mio. Euro	50%

Bei Kapitalgesellschaften, welche einer IRES-Besteuerung von 24% unterliegen, führt diese höhere Abschreibung über die Nutzungsdauer der Anlage zu einer Einsparung von 43,2%. Für Gesellschafter von Personengesellschaften und Einzelunternehmen mit einem IRPEF-Grenzsteuersatz von 43%

beträgt die dadurch erzielte Steuereinsparung sogar 77,4%. Im Vergleich zum vorherigen Steuerguthaben von 20% erweist sich die neue Bestimmung also wesentlich günstiger. Es muss allerdings beachtet werden, dass sich die Vorteile dieser Förderung über einen längeren Zeitraum erstrecken, abhängig von der Abschreibedauer der Anlagen. Die Maßnahme gilt voraussichtlich für Investitionen, die bis zum 30.09.2028 realisiert werden.

14. Steuerguthaben für Investitionen 4.0 für pauschalisierte Landwirte

(Haushaltsgesetz 2026, Art.1, Abs. 454-466)

Pauschalisierte Landwirte (Unternehmen, welche vorwiegend landwirtschaftliche Produkte erzeugen) sind von der neu eingeführten Hyperabschreibung ausgenommen, da das Einkommen „pauschal“ ermittelt wird. In diesem Fall sieht das Haushaltsgesetz 2026 ein spezielles Steuerguthaben in **Höhe von 40%** (bis maximal 1 Mio. Euro) für Investitionen in Güter laut Anhang IV und V des Haushaltsgesetzes (entspricht zum Großteil den vorherigen geförderten Investitionen laut Industrie 4.0 mit einigen Ergänzungen wie zum Beispiel Güter und Software für die Cybersicherheit oder für künstliche Intelligenz).

15. Förderung Sabatini-ter auch für 2026 und 2027

(Haushaltsgesetz 2026, Art.1, Abs. 468)

Die Förderung „Sabatini-ter“ wurde um weitere zwei Jahre verlängert. Es wurden neue Finanzmittel in Höhe von 200 Mio. Euro für das Jahr 2026 und 450 Mio. Euro für das Jahr 2027 bereitgestellt.

16. Sonstige Neuerungen für das Jahr 2026

Absetzbarkeit Zusatzrentenfond – höheres Limit: Ab dem Jahr 2026 wird das jährliche Limit für die Absetzbarkeit der freiwilligen Einzahlungen in einen Zusatzrentenfond von 5.164,57 auf 5.300 Euro erhöht.

Essensgutscheine für die Mitarbeiter: Die bisherige Obergrenze von 8 Euro für elektronische Essensgutscheine an Mitarbeiter wird auf 10 Euro angehoben. Unverändert bleibt das Limit von 4 Euro für Essensgutscheine in Papierform.

Zusatzsteuer auf Plastik und Zucker erneut aufgeschoben: Das Inkrafttreten der Zusatzsteuer auf Plastik und Zucker wird auf den 01.01.2027 aufgeschoben.

Abgabe auf Pakete mit geringfügigem Wert: Für den Import von Paketen mit geringfügigem Warenwert (< 150 Euro) aus Ländern außerhalb der europäischen Zollunion wird eine Gebühr von 2



Euro pro Paket eingeführt. Diese Gebühr wird von den Spediteuren im Zuge der Zollerklärung entrichtet und betrifft nicht nur Unternehmen, sondern auch Sendungen zwischen Privatpersonen.

Reiseagenturen – Vorsteuer für Provisionen: Die bislang nur für Handelsagenten vorgesehene Vorsteuer auf Provisionen in Höhe von 11,5% wird ab 01.03.2026 auch auf Provisionen für Reiseagenturen ausgedehnt.

Keine Pauschalbesteuerung für Photovoltaikanlagen am Boden ab 01.01.2026: Landwirte mit Photovoltaikanlagen bis 260.000 kWh/Jahr können die Erlöse mittels Besteuerung der aufgewerteten Katastererträge abfinden. Wenn die Photovoltaikanlage diese Schwelle überschreitet, können die Erlöse pauschal zu 25% in der Einkommenssteuererklärung berücksichtigt werden. Für Anlagen, die ab 01.01.2026 am Boden installiert werden, ist diese Möglichkeit der Pauschalbesteuerung nicht mehr vorgesehen und die Erlöse müssen zur Gänze als gewerbliche Einkünfte besteuert werden.

